



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Krankenkassen
(-außer AOK-Bundesverband)

Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1552

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL Ulrike.Becker@BVA.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Becker

DATUM 8. Juli 2005

AZ II 1 - 5135.0 - 3577/2003

(bei Antwort bitte angeben)

Mutterschaftsgeld für gesetzlich krankenversicherte Frauen ohne Krankengeldanspruch

Unser Rundschreiben vom 28. Januar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir ergänzend zu unserem o.g. Rundschreiben auf Folgendes hin:

Nach § 200 Reichsversicherungsordnung (RVO) haben weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Anspruchsvoraussetzung zur Zahlung von Mutterschaftsgeld durch die gesetzlichen Krankenkassen ist somit, dass

1. die Schwangere bei Beginn der Schutzfrist eigenständiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (unabhängig davon, ob es sich um eine Pflichtmitgliedschaft oder eine freiwillige Mitgliedschaft handelt) **und**
2. das Mitglied entweder mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist (§ 200 Abs. 1, 1. Alternative RVO) **oder**

3. das Mitglied in einem Arbeitsverhältnis steht, ihm jedoch wegen der Schutzfrist kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 200 Abs. 1, 2. Alternative RVO).

Neben den bereits in unserem Schreiben vom 28. Januar 2003 genannten Personenkreisen betrifft dies auch weibliche Mitglieder von Krankenkassen, die ausschließlich im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt sind. Auch diesem Personenkreis wird wegen der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG kein Arbeitsentgelt gezahlt, so dass gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld besteht.

Auskünfte des Inhalts, für diesen Personenkreis sei die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes zur Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständig, sind unzutreffend und entsprechen nicht der bestehenden Rechtslage.

Wir bitten um Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rexroth)

- 1 – **Anlage** – geheftet – zum Verbleib